

## **Informationen über die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht zum 20.12.2014**

Der Bundestag hat die **Abschaffung der Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)** unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen. Die Änderung ist zum 20.12.2014 in Kraft getreten.

Fundstelle: Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 52, Seite 1714.

### **Wer ist optionspflichtig?**

Wer sich jetzt einbürgern lassen möchte, fällt nicht unter die Optionspflicht!

Nur wer **bereits jetzt Deutscher ist und eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt**, fällt unter die Optionspflicht.

- Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1.1.2000 geboren sind und die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits mit der Geburt nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben. Voraussetzung für einen Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG ist u.a., dass im Zeitpunkt der Geburt ein Elternteil acht Jahre rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland gelebt hat.
- Personen, die zwischen dem 1.1.1990 und dem 31.12.1999 geboren wurden und aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift (§ 40b StAG) mit einem Antrag eingebürgert worden sind, der ausschließlich im Jahre 2000 gestellt werden konnte. Von der Übergangsregelung des § 40b StAG wurde für ca. 50.000 Kinder Gebrauch gemacht. Sie haben mit der Einbürgerung eine Einbürgerungsurkunde erhalten. Für sie gelten die gleichen Optionsregeln, wie für diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit ab dem Jahr 2000 automatisch mit der Geburt in Deutschland erhalten haben.

Von der Optionspflicht sind künftig diejenigen befreit, die in Deutschland aufgewachsen sind.

Ein Deutscher ist nach diesem Gesetz im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Die neue gesetzliche Regelung gilt für alle, deren Optionsverfahren am 20. Dezember 2014 noch nicht abgeschlossen war. Wer nach altem Recht ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Ausübung der Optionspflicht erhalten hat und dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird in der Regel bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ein weiteres Schreiben erhalten. Damit wird er über die neue Rechtslage in seinem Fall informiert.

### **Für mich läuft bereits ein Optionsverfahren. Was muss ich jetzt beachten?**

Optionspflichtige Deutsche müssen nur dann Kontakt mit den Behörden aufnehmen, wenn sie ab dem 20. Dezember 2014 durch ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde dazu aufgefordert werden.

Ohne ein solches Schreiben bestehen keinerlei Handlungspflichten, und es kann kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten.

**Ich habe meine ausländische Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren aufgegeben und möchte diese gerne wiedererwerben.**

Sie benötigen in diesem Falle eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Andernfalls geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren (§ 25 StAG), ausgenommen EU-Staaten. Beibehaltungsgenehmigungen können nicht rückwirkend erteilt werden!

Stellen Sie daher bitte keine Wiedereinbürgerungsanträge, bevor Sie nicht die schriftliche Genehmigung in den Händen haben, da mitunter bei einigen Ländern der Zeitpunkt der Abgabe des Antrages maßgeblich sein kann.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann gebührenpflichtig sein.

Kosten für die Wiederannahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit können weder übernommen noch erstattet werden!

**Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besessen, im Optionsverfahren verloren und möchte diese jetzt wieder zurückbekommen.**

Dies ist nur mit einem neuen Einbürgerungsverfahren möglich. Setzen Sie sich mit der örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung, inwieweit ein Antrag auf Wiedereinbürgerung unter Beibehaltung Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgversprechend ist.

**Ich bin in Deutschland geboren und möchte mich jetzt einbürgern lassen, aber meine ausländische Staatsangehörigkeit behalten.**

Dieser Personenkreis fällt nicht unter die Optionsregelung.

Die Rechtslage hat sich für Einbürgerungsverfahren nicht geändert!

Ob Sie Ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten können, hängt im Einzelfall davon ab, ob die Entlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hierzu ist eine Beratung durch die örtliche Einbürgerungsbehörde erforderlich.

Eine generelle Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erhalten und die ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben zu müssen, ist gesetzlich nicht vorgesehen, auch wenn Sie in Deutschland geboren sind.

**Ich wurde unter der Auflage eingebürgert, nach Erreichen der Volljährigkeit die Entlassung aus meiner ausländischen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Muss ich das weiterhin tun?**

Ja! Die Änderungen gelten nicht für Personen, die unter der Auflage eingebürgert worden sind, sich mit Volljährigkeit entlassen zu lassen. Hier ist die Rechtslage ebenfalls unverändert!

Nur im begründeten Ausnahmefall, weil jetzt die Entlassung nicht oder nicht unter zumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann, ist es nachträglich möglich, die Auflage aufzuheben. Entsprechende Gründe müssen Sie der Einbürgerungsbehörde aber mitteilen und auch belegen!

**In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Staatsangehörigkeitsbehörde!**